

Verordnungsblatt für die Gemeinde Schwendau

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 17. Dezember 2025

4. Wasserbenützungsgebührenverordnung

4. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Schwendau vom 24. November 2025 über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Wasserbenützungsgebühren

(1) Die Gemeinde Schwendau erhebt Wasserbenützungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Gebühr und als Zählergebühr.

(2) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 2 vorliegt. Im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.

(3) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.

(4) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 2,00 Euro pro Kubikmeter Baumasse.

(5) Bei Schwimmbädern beträgt die Anschlussgebühr einmalig 21,80 Euro brutto pro Kubikmeter Baumasse

(6) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn. Als tatsächlich angeschossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

§ 3

Laufende Gebühr, Zählergebühr

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 0,94 Euro brutto pro Kubikmeter. Die Zählergebühr beträgt 40 Euro brutto für einen 3-5m³ Zähler, 60 Euro brutto für einen 20m³ Zähler, und 90 Euro brutto für einen 50m³ Zähler pro Jahr.

(2) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.

(3) Die laufende Gebühr wird halbjährlich zur 1. Vorschreibung (Ablesung zum 31.12.) und zur 3. Vorschreibung (Ablesung zum 30.06.) vorgeschrieben. Die Zählergebühr wird bei der 4. Vorschreibung vorgeschrieben.

§ 4

Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 5

Gebührensschuldner

Schuldner der Wasserbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Schwendau vom 19.11.2024 über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren kundgemacht vom 20.11.2024 bis 05.12.2024 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Hauser Franz